



**Anfrage Müller Guido und Mit. über die Entschädigung, Strategie und Instruktion von Regierungsmitgliedern und Dienststellenleitern des Kantons Luzern, die in Verwaltungs- und Stiftungsräten Einsitz haben (A 294).
Eröffnet: 3. November 2008 Finanzdepartement**

Der Regierungsrat berichtet:

1. In welchen Verwaltungs- und Stiftungsräten haben Regierungsmitglieder und Dienststellenleiter Einsitz?

Die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber legen ihre Interessenbindung analog zu den Kantonsräten auf der Homepage des jeweiligen Departementes bzw. der Staatskanzlei offen. Behördenmitglieder, die Organen einer privatrechtlichen Unternehmung angehören möchten, benötigen dazu eine Ermächtigung durch den Regierungsrat. Diese kann erteilt werden, wenn die Einsitznahme im öffentlichen Interesse liegt. Die Fälle sind der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats zu melden (§ 4 Abs. 2 Behördengesetz, SRL Nr. 50).

Die Verwaltungsangestellten, welche im dienstlichen Auftrag Einsitz in Kommissionen, Verwaltungs- und Stiftungsräten haben, werden durch die verantwortlichen Departemente auf einer Übersichtsliste geführt. Diese sind dort für die AKK einsehbar. Für die Ausübung von privaten Mandaten durch Verwaltungsangestellte bedarf es der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Dabei sind solche Mandate, welche die Dienstpflichten beeinträchtigen können, untersagt. Eine Bewilligung erfolgt nur, sofern der geordnete Dienstbetrieb gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 53 Personalgesetz, SRL Nr. 51, und §§ 47-50 Personalverordnung, SRL Nr. 52). Die schriftliche Bewilligung ist Bestandteil des Personaldossiers.

Die Mandate von Magistratspersonen und Verwaltungsangestellten in regierungsrätlichen Kommissionen und Stiftungsräten sind im Verzeichnis der Kommissionen und Stiftungen 2007 – 2011 aufgeführt. Mandate in Verwaltungsorganen von privatrechtlichen Unternehmungen sind im Handelsregister eingetragen.

2. Wie gross sind das zeitliche Engagement und die jährliche Entschädigung für diese Mandate?

Das zeitliche Engagement und die jährliche Entschädigung für die Mandate sind sehr unterschiedlich. Sie hängen von der Art der Institution und der Grösse der Kantonsbeteiligung ab. Die Frage kann daher in dieser Form nicht allgemein beantwortet werden.

3. Wie werden die Entschädigungen im Staatshaushalt verbucht bzw. welche Zahlungen erfolgen zusätzlich zum Salär an die entsprechenden Mitarbeiter?

Die Magistratspersonen führen die Honorare ihrer Mandate der Staatskasse zu. Falls durch die Institutionen oder Gesellschaften Sitzungsgelder und/oder Spesen ausbezahlt werden, stehen diese den Magistratspersonen direkt zu.

Honorar und Sitzungsgelder von dienstlichen Mandaten der Verwaltungsangestellten fallen grundsätzlich in die Kasse des Gemeinwesens. Der Regierungsrat kann Ausnahmen bewilli-

gen (§ 55 Personalgesetz). Die Honorare und Sitzungsgelder werden bei der Festsetzung der Gesamtkompensation berücksichtigt. Entschädigungen aus allfälligen privaten Mandaten können die Betroffenen für sich verwenden.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Vertreter in Verwaltungs- und Stiftungsräten, die Interessen des Kantons vertreten? Welche Instruktionen bestehen?

Der Bedarf nach Instruktionen ist abhängig von der Höhe der Kantonsbeteiligung und des Risikos. Zudem bestehen je nach Art der Beteiligung unterschiedliche Einwirkungsmöglichkeiten (vgl. hierzu das 5-Kreismodell gemäss Darstellung in der Antwort zur Motion Nr. 26 von Herbert Widmer zur Ausarbeitung eines Reglements für das Beteiligungs- und Beitragscontrolling). Bei den Unternehmen LUKS und *lups* hat der Regierungsrat den Spitalräten Versorgungs- und Eigentümerstrategien vorgegeben. Für die Konkordatsratssitzungen der FHZ und der PHZ erfolgt jeweils eine Mandatierung des Vorstehers des Bildungs- und Kulturdepartements durch den Regierungsrat. In anderen Bereichen erfolgen die Instruktionen fallweise durch den Regierungsrat oder den entsprechenden Departementsvorsteher. Verwaltungsräte von privatrechtlichen Aktiengesellschaften sind gemäss Aktienrecht grundsätzlich der Unternehmung verpflichtet. Diese Personen werden nicht instruiert. Die grundsätzliche Interessenvertretung des Kantons wird über die Wahl bzw. die Abwahl von Personen gesteuert.

5. Wie soll künftig die Offenlegung solcher Einsitznahmen von Regierungsmitgliedern und Dienststellenleitern erfolgen?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, sind die Ermächtigung von Magistratspersonen in Organe privatrechtlicher Unternehmungen der Aufsichts- und Kontrollkommission des Kantonsrats zu melden. Die Offenlegung der Einsitznahmen in Verwaltungs- und Stiftungsräten von Magistratspersonen ist zudem analog jener der Mitglieder des Kantonsrates auf den Internetseiten des Kantons Luzern publiziert. Die Einsitznahmen von Magistratspersonen und Verwaltungsangestellten in Stiftungsräten sind im Verzeichnis der Kommissionen und Stiftungen 2007 – 2011 (siehe http://www.lu.ch/kommissionen_und_stiftungen_2007-2011.pdf) aufgeführt. Die Mandate können im Handelsregister und in den Homepages der jeweiligen Institution oder Gesellschaft eingesehen werden.

6. Wie ist die Haftung solcher «Kantonsvertreter» im Rahmen des Haftungsrechts für Verwaltungs- und Stiftungsräte geregelt (evtl. persönliche Haftung)?

Die Rechtsgrundlagen für die Haftung von Vertretern des Kantons in Verwaltungs- und Stiftungsräten findet sich im Obligationenrecht (OR) und im Zivilrecht (ZGB). Daneben ist das kantonale Haftungsgesetz (HG, SRL Nr. 23) zu berücksichtigen. Die allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen (Art. 52 ff. ZGB) sowie die Regelungen des Aktien- (Art. 620 ff. OR) und Stiftungsrechts (Art. 80 ff. ZGB) sind bundesrechtliche Regelungen. Diese gehen dem kantonalen Haftungsgesetz vor (§ 1 Abs. 3 HG). Nach den kantonalen Haftungsregeln beurteilt sich denn auch hauptsächlich die Frage des Rückgriffs, wenn das Gemeinwesen für eine im Dienstverhältnis stehenden Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter Schadenersatz leisten muss.

Bei einer rein privatrechtlichen AG haften die für den Kanton tätigen Verwaltungsratsmitglieder nach Artikel 754 Absatz 1 OR persönlich. Den Kanton kann aber in Ausnahmefällen eine sogenannte faktische Organhaftung treffen, wenn er sich gegenüber der Vertreterin oder dem Vertreter ein Weisungsrecht vorbehalten hat und dieses auch tatsächlich ausübt, so dass diese Person letztlich wie ein verlängerter Arm des Gemeinwesens handelt. Ebenfalls haften Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter gemäss Artikel 55 Absatz 3 ZGB als Stiftungsräte persönlich. Ein Recht auf Schadloshaltung für den Fall, dass Vertreter des Kantons persönlich belangt wurden, kennt das Haftungsgesetz nicht. Es liegt aber eine indirekte Schadloshaltung vor, indem der Kanton eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus Vertre-

tungen in juristischen Personen abgeschlossen hat, die auch die persönlich haftenden Vertreterinnen und Vertreter umfasst.

Für die in den Verwaltungsrat einer gemischtwirtschaftlichen AG entsandte Vertretung haftet nach Artikel 762 Absatz 4 OR ausschliesslich der Kanton.

7. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat hinsichtlich künftiger Vertretungen in Verwaltungs- und Stiftungsräten?

Grundsätze hierzu sind in den regierungsrätlichen Corporate-Governance Richtlinien enthalten. Der Regierungsrat erlässt die strategischen Vorgaben, deren Erreichung er durch die Wahl des entsprechenden Verwaltungs- oder Stiftungsrats sowie mit Hilfe seiner Kontroll- und Instruktionsmöglichkeiten sicherstellt. Wir haben im Rahmen der Arbeiten zur Totalrevision des Finanzhaushaltgesetzes die Integration dieser und weiterer Fragen zu den Grundsätzen und zur Steuerung von Beiträgen und Beteiligungen ins Nachfolgegesetz des bisherigen Finanzhaushaltgesetzes geprüft. Aufgrund der Komplexität der Fragestellungen und der zunehmenden Bedeutung des Beitrags- und Beteiligungscontrollings werden wir jedoch hierzu ein separates Gesetzgebungsprojekt starten.

Grundsätzlich sind wir mit Einsitznahmen in Verwaltungsorgane zurückhaltend. Durch die Verselbständigung von Verwaltungseinheiten in öffentlich-rechtlichen Anstalten oder privatrechtlichen Aktiengesellschaften wird der Bedarf an Verwaltungsorganen leicht steigen.

Luzern, 12. Mai 2009 / RRB-Nr. 574